

Zur Dauer der Bewährungszeit

Es wird nicht immer beachtet, daß hinsichtlich der Bestimmung des Maßes der angedrohten Freiheitsstrafe und der Dauer der Bewährungszeit bei Verurteilung auf Bewährung ebenfalls von den Kriterien der Strafzumessung des § 61 Abs. 2 StGB auszugehen ist. Teilweise werden die Bewährungszeiten undifferenziert, für alle oder viele Fälle in gleicher Höhe, festgesetzt. Die Bestimmung der angedrohten Freiheitsstrafe und die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit ist keine „Ermessensentscheidung“ der Gerichte, sondern wird — wie alle strafzumessende Tätigkeit — vom Grundsatz der Gesetzlichkeit der Strafzumessung bestimmt.

Zur Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens

Richtig ist das Bemühen der Gerichte, die Verurteilung auf Bewährung gemäß § 33 Abs. 3 StGB wirksam auszugestalten. Bei der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens nach § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB wird zutreffend beachtet, daß sie nicht identisch mit der Verurteilung zu Schadenersatz gemäß § 242 Abs. 5 StPO ist, keinen gerichtlichen Schuldtitel darstellt und daher nicht vollstreckt werden kann. Sie ist Bestandteil einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, deren böswillige Mißachtung den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zur Folge haben kann (§ 35 Abs. 3 Ziff. 2 StGB). Die Gerichte machen deshalb richtig davon Gebrauch, in bestimmten Fällen den Täter auch neben der Verurteilung zum Schadenersatz zur Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens zu verpflichten.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens nur ausgesprochen werden sollte, wenn sie unter Berücksichtigung der Dauer der Bewährungszeit und der Einkommensverhältnisse des Täters innerhalb der Bewährungszeit realisiert werden kann. Anderenfalls bliebe die Verpflichtung relativ wirkungslos, weil sie mit dem Ablauf der Bewährungszeit erlischt.

Eine andere Meinung geht dahin, daß die Verpflichtung unabhängig von diesen Faktoren auch dann ausgesprochen werden sollte, wenn sie innerhalb der Bewährungszeit nicht voll erfüllt werden kann. Auch in diesem Fall sei sie geeignet, den Bewährungsprozeß wirksam zu unterstützen. Es muß in jedem Fall beachtet werden, daß die Realisierung der Pflicht zur Wiedergutmachung innerhalb der Bewährungszeit zu kontrollieren ist.

Zum Tatbestandsmerkmal „große Intensität“

Der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts ist in seiner Rechtsprechung davon ausgegangen, daß das Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ in § 161 StGB mit dem gleichen Merkmal in § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB identisch ist. Das Vorliegen des Merkmals „große Intensität“ wurde bejaht, wenn der Täter bestimmte körperliche oder psychische Gewalt anwendete, um in den Besitz von Sachen und Gegenständen zu kommen, die sonst für ihn nicht zugänglich waren. Das gilt z. B. für diejenigen Fälle, in denen der Täter zur Realisierung der Wegnahmehandlung solche Mittel oder Methoden anwendet wie das Erbrechen von Türen oder Behältnissen mittels eines Werkzeuges, das Benutzen einer Leiter zum Einsteigen in Fenster usw./26/ „Große Intensität“ liegt nach der bisherigen Auffassung aber auch dann vor, wenn der Täter zur Vorbereitung oder Durchführung der Tat einen besonderen geistigen Aufwand betreibt, indem er z. B. durch umfangreiche

Berechnungen und Aufzeichnungen das Eigentumsdelikt erst ermöglicht bzw. verschleiert 27/ oder Erfahrungen aus früheren Einbrüchen in dasselbe Objekt verwertet.

Hieraus ist ersichtlich, daß an die Gewaltanwendung bisher keine besonderen Anforderungen gestellt worden sind. Die in § 243 des alten StGB enthaltenen Tatbestandsmerkmale des schweren Diebstahls waren aber bei der Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ zumindest gedankliche Grundlage.

In den § 161 StGB sind die Tatbestandsmerkmale „höherer Schaden“, „große Intensität“, „große Mißachtung der Vertrauensstellung“ und „andere erschwerende Umstände“ aufgenommen worden, um diese Straftaten von Verfehlungen gemäß § 160 StGB abzugrenzen. Daraus ergab sich, daß bei wiederholter Begehung einer Straftat mit großer Intensität nach § 161 StGB auch das Tatbestandsmerkmal „wiederholt mit großer Intensität“ gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB verwirklicht ist und damit also ein Verbrechen vorliegt. Oft war jedoch eine Bestrafung mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe nicht erforderlich, weil sich die Schwere der Tat unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht erhöht hat. Deshalb wurde zunehmend die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB angewendet.

Dabei erhebt sich die Frage, ob die bisherigen Anforderungen an das Merkmal „große Intensität“ ausreichend sind oder ob es sich in den oben genannten Fällen nur um „andere erschwerende Umstände“ i. S. des § 161 StGB handelt, bei denen wiederholte Begehung der Tat allein noch nicht zu einer Strafverschärfung gemäß § 162 StGB führen kann.

Um zu rechtspolitisch vertretbaren Konsequenzen zu kommen, müßten an das Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ des § 161 StGB so hohe Anforderungen gestellt werden, daß bei wiederholter Tatbegehung in diesen Fällen in der Regel auch die Strafverschärfung gemäß § 162 StGB gerechtfertigt ist. Die Intensität muß also tatsächlich groß sein. Diese Voraussetzung wäre z. B. bei solchen Handlungsweisen nicht gegeben, bei denen der Täter an drei verschiedenen Tagen mit Hilfe einer Leiter durch ein offenstehendes Fenster in Räume eines Nachbargrundstücks einsteigt 28/ oder mittels eines Nachschlüssels und eines Schraubenziehers in Schulgebäude eindringt./29/ Zwar sind diese Handlungen mit einer bestimmten Intensität durchgeführt worden, aber diese Intensität ist inhaltlich noch nicht als „große Intensität“ zu charakterisieren. Für das Vorliegen dieses Merkmals müssen in der Rechtsprechung noch weitere Kriterien herausgearbeitet werden. Damit würde der bisherigen mehr oder weniger formalen Anwendung des Verbrechenstatbestandes des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB und der Ausdehnung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB entgegengewirkt werden.

Bei der weiteren Diskussion dieser Probleme sollte berücksichtigt werden, daß das Merkmal „große Intensität“ gemäß § 161 StGB einerseits Handlungen erfassen soll, die durch erheblichen psychischen oder physischen Aufwand, eine Vielzahl von strafrechtlich relevanten Versuchen oder auch durch eine Vielzahl von kleineren Straftaten gekennzeichnet sind und die als so schwer zu charakterisieren sind, daß grundsätzlich eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr auszusprechen ist. Andererseits wird dieses Merkmal zur

/27/ Vgl. BG Neubrandenburg, Urteil vom 9. Februar 1972 - 2 BSB 17/72 - (NJ 1972 S. 336).

/28/ Vgl. dazu das Urteil des Obersten Gerichts vom 30. März 1972, a. a. O.

/29/ Vgl. OG, Urteil vom 19. Juli 1972 - 2 Zst 29/72 - (wird demnächst veröffentlicht).

/26/ Vgl. OG, Urteil vom 30. März 1972 - 2 Zst 5/72 - (NJ 1972 S. 366).